

**GEMEINDERAT**



Geschäft No. 4279

## **Familienergänzende Kinderbetreuung FEB**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 06. April 2016

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. FEB-Reglement	4
3. Organisation Tagesfamilien	9
4. Neue Verwaltungsabteilung Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)	12
5. Antrag	14

---

#### Beilage/n

- Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) inkl. Anhang

## 1. Ausgangslage

---

Im Dezember 2014 stoppte der Gemeinderat das damalige FAMEX-Projekt und beauftragte eine neue Arbeitsgruppe unter der Leitung des Gemeindeverwalters mit der weiteren Bearbeitung des umfassenden Themas. Insbesondere galt es auch die bis zu diesem Zeitpunkt ungenügende Abstimmung der schulergänzenden mit den familienergänzenden Angeboten anzusehen. Im Januar 2015 kündigte die Stelleninhaberin der damaligen Fachstelle FAMEX. Diese Personalressource wurde bis zum heutigen Zeitpunkt nicht ersetzt und die Arbeiten wurden teilweise durch die eingesetzte Arbeitsgruppe übernommen. Der von der Arbeitsgruppe erarbeitete und vom Gemeinderat genehmigte Projektplan, welcher auch die damals hängigen kantonalen Initiativen im Bereich der familienergänzenden Betreuung berücksichtigte, sah die Inkraftsetzung einer neuen Lösung erst per 01. Januar 2017 vor. Damit war auch für die Umsetzung ausreichend Zeit eingeplant. Gleichzeitig wurden aus finanziellen Gründen mit der Stiftung Tagesheime Allschwil im 1. Quartal 2015 im Rahmen der bestehenden Regelungen verschiedene Sparmassnahmen eruiert und danach auch umgesetzt.

Als Basis für das eigentliche Reformprojekt der familienergänzenden Kinderbetreuung verabschiedete der Gemeinderat umfassende strategische Grundsätze und Ziele. So wurden die generellen Ziele beispielsweise für die Nutzer wie folgt definiert:

- Das Betreuungsangebot soll in der Gesamtbetrachtung ökonomisch attraktiv für die Nutzer sein.
- Das Betreuungsangebot soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten erhalten respektive fördern.

Die Ausgestaltung der Subventionierung sollte sich insbesondere auf altersgerechte Angebote ausrichten. Die Unterscheidung der Angebote in den Vorschulbereich respektive Frühbereich und in den Bereich ab Einschulung (Kindergarten / Primarschule) wurde zu einem zentralen Thema.

Nach den Sommerferien 2015 kündigte die Stiftung Tagesheime Allschwil (STTA) die Leistungsvereinbarung per 31.12.2015 mit der Gemeinde Allschwil bezüglich Tagesfamilien und somit auch mit den privaten Tagesheimen. Obwohl diese Kündigung den ursprünglichen Projektplan teilweise verunmöglichte, akzeptierte die Gemeinde diese Kündigung, obwohl die sechsmonatige Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde. Bedingt durch den erst mit der Erstellung des Budgets 2016 in dieser Dimension erkannten Spardruck wurden in verschiedenen Bereichen weitere Analysen und Abklärungen gemacht. Insbesondere im Bereich der Stiftung Tagesheime Allschwil (STTA) sowie bei den privaten Tagesheimen und den Tagesfamilien wurden kontroverse Anreize für Subventionsansprüche und somit Sparpotenzial eruiert. Der unter anderem daraus entstandene Konflikt beeinträchtigte die Zusammenarbeit mit der STTA und prägte den weiteren Verhandlungsverlauf. Mit Beschluss vom 25. November 2015 beauftragte der Gemeinderat die AG FAMEX, umgehend einen Reglementsentwurf für die einkommensabhängige Subventionierung der Tageseltern und der privaten Tagesheime zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Im Dezember 2015 konnte mit der STTA definitiv vereinbart werden, dass die Auflösung der Leistungsvereinbarung per 31. März 2016 erfolgt. Die STTA kündigte in der Folge die Verträge mit den Tagesmüttern-/väter, der angestellten Koordinatorin sowie den privaten Tagesheimen per 31. März 2016.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete seit Dezember 2015 die nachfolgend erläuterten Lösungen. Dabei ist zu beachten, dass zwischen den einzelnen Kapiteln und Geschäften grosse Abhängigkeiten bestehen und diese nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Insbesondere weisen wir auch auf das Geschäft Nr. 4278 „Reglement über die Berechnung der massgebli-

chen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil“ vom 06. April 2016.

## 2. FEB-Reglement

---

### Allgemeine Erläuterungen

Bisher waren die Anspruchsberechtigungen nicht umfassend und allgemeingültig definiert. Insbesondere wurde der Umfang der Erwerbstätigkeit und somit die Abhängigkeit der Eltern von einem Betreuungsangebot ungenügend berücksichtigt. Das Alter der Kinder und somit die Nutzung von adäquaten Angeboten blieb gänzlich unberücksichtigt. Dadurch resultierten undifferenzierte und teilweise flächendeckende Subventionsbeiträge. Aufgrund dieser Situation wurden gutverdienende Eltern respektive „vermeintliche“ Selbstzahler ebenfalls subventioniert.

In den vergangenen Jahren stiegen die Subventionsbeiträge für die Angebote der Tagesfamilien und privaten Tagesheime massiv an.

Um eine differenzierte und somit zielgerichtete Subventionierung der Kinderbetreuung erreichen zu können, sind folgende Regelungen im Reglement ausschlaggebend und berücksichtigt:

- Die Subventionierung erfolgt grundsätzlich subjektorientiert.
- Die Subventionierung ist abhängig von konkreten Anspruchskriterien, insbesondere
  - von den kumulierten Arbeitspensen der Eltern<sup>1</sup>
  - von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern
  - vom Alter des Kindes.
- Die Subventionierung ist auf die effektive Betreuungszeit ausgerichtet.
- Alle Anspruchsberechtigten werden gleich behandelt.
- Die Subventionierung ist angebots- und nicht institutionsabhängig.

### Erläuterungen zu einigen Paragraphen und zum Anhang

#### § 1 Zweck

Da die Betreuungsintensität altersabhängig ist und somit qualitative wie auch finanzielle Auswirkungen hat, erfolgte in Absatz 3 die Differenzierung in einen Frühbereich und einen Primarschulbereich. Die beiden Bereiche werden auch konsequent unterschiedlich subventioniert respektive es wurden zwei Subventionsansätze definiert (siehe § 6 Abs. 1). Die subventionierte Betreuung von Säuglingen erfolgt erst ab dem 3. Lebensmonat. Einerseits soll die persönliche Betreuung in den ersten Lebensmonaten des Säuglings durch die Mutter erfolgen und andererseits wird gemäss eidgenössischer Erwerbsersatzordnung für die ersten 14 Wochen nach der Geburt eine Mutterschaftsentschädigung ausgerichtet.

#### § 2 Betreuungsinstitutionen

Die Gemeinde übernimmt die in den einschlägigen kantonalen Gesetzesgrundlagen definierten Anforderungen und schränkt diese nur bezüglich der Betreuungsstandorte ein. So werden im Frühbereich nur Angebote der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt subventioniert. Im Primarschulbereich soll der Schulstandort Allschwil nicht konkurrenziert werden, d.h. es werden nur Angebote mit Betreuungsort in Allschwil subventioniert.

---

<sup>1</sup> Genaue Definition ist im Reglement enthalten.

### § 3 Anspruchsvoraussetzungen auf Subventionen

Generell ist zu erwähnen, dass das vorliegende Reglement für Personen mit massgeblichen Einkommen über dem maximalen Grenzwert oder diejenigen, die keine Subventionsanträge stellen, bei der Wahl der Angebote sowie des Betreuungsumfanges einen grossen Handlungsspielraum gewährt. Diese Personengruppe wird aufgrund der Subjektfinanzierung finanziell nicht begünstigt und muss die beanspruchten Angebote somit selbst finanzieren. Der Gemeinderat verzichtet deshalb bewusst auf eine zusätzliche Regulierung.

In Absatz 1 lit. b werden in Anlehnung an sozialhilferechtliche Formulierungen für die Kinderbetreuung relevante Formen von Lebensgemeinschaften berücksichtigt. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf die Gleichbehandlung gelegt. Diese Definition stimmt mit derjenigen für die Ermittlung des massgeblichen Einkommens für die einkommensabhängigen Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil überein (siehe Geschäft Nr. 4278). Somit erfolgt die Berücksichtigung der massgeblichen Einkommen sowie der Erwerbsspensen nach den gleichen Kriterien.

Mit Absatz 3 wird die Grundlage für eine zielorientierte Subventionierung geschaffen. So soll im Primarschulbereich eine Betreuung in der Tagesstätte grundsätzlich nur subventioniert werden, wenn im gemeindeeigenen Angebot (schulergänzende Tagesstrukturen) kein Betreuungsplatz verfügbar ist. Damit soll kaskadenartig die Nutzung der kostengünstigen Angebote gefördert werden.

### § 4 Umfang der Anspruchsberechtigung

Mit dieser Regelung wird dem Grundsatz nachgelebt, dass die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung in erster Linie von der Erwerbstätigkeit abhängt. Von den Anspruchsberechtigten wird erwartet, dass eine auf beide Personen aufgeteilte Erwerbstätigkeit von bis zu 100% so koordiniert wird, dass die Kinderbetreuung selbständig erfolgt.

Der unter Absatz 2 definierte jährliche Anspruch von maximal 2400 subventionierten Betreuungsstunden basiert auf folgenden Annahmen:

Kalenderwochen pro Jahr	52 Wochen
Ferien (Annahme, dass Ferien zusammen mit dem Kind verbracht werden)	<u>- 4 Wochen</u>
Maximale Anzahl Wochen pro Jahr mit Betreuung	48 Wochen
Arbeitszeit pro Woche mit einem 100% Pensum	42 Stunden
Mittagspause, Arbeitsweg etc. (pauschal, rund 20%) pro Woche	<u>8 Stunden</u>
Maximale Anzahl Betreuungsstunden pro Woche	50 Stunden
Max. Anzahl Wochen pro Jahr x max. Anzahl Stunden pro Woche	2400 Stunden

Da sowohl für die familien- als auch schulergänzende Kinderbetreuung das Schuljahr als geeigneter (Schulferien, Semesterwechsel etc.) betrachtet wird, gilt dieses als Anspruchsperiode.

Im Gegensatz zu den teilweise bisher praktizierten Abrechnungsmodellen gilt die Unterrichtszeit nicht als Betreuungszeit und wird somit nicht subventioniert. Vom maximalen Anspruch an Betreuungsstunden wird deshalb die Unterrichtszeit von 880 Stunden bei Kindergartenkindern und 1040 Stunden bei Primarschulkindern subtrahiert.

Das nachfolgende Beispiel illustriert die Anspruchsberechtigung mit konkreten Zahlen:

Familiensituation	Das Ehepaar Muster arbeitet insgesamt 150% (Mann 80% in Muttenz, Frau 70% in Basel) und hat ein Kleinkind (2 Jahre) und ein schulpflichtiges Kind (7 Jahre). Das Kleinkind wird in einem Tagesheim in Basel betreut, das Geschwister ist während der schulfreien Zeit (Randstunden) bei einer Tagesfamilie in Allschwil.		
Berechnung	Pensum Mann		80%
	Pensum Frau		70%
	<u>Total</u>		<u>150%</u>
	nicht anspruchsberechtigter Anteil		-100%
	<b>max. anspruchsberechtigter Anteil</b>		<b>50%</b>
Anspruch für Kleinkind (2 J.)	Maximal subventionierte Betreuungsstunden pro Kind und Jahr	2400	
	davon max. anspruchsberechtigter Anteil aufgrund der Erwerbspensen	<b>1200</b>	50%
Anspruch für Schulkind (7 J.)	Maximal subventionierte Betreuungsstunden pro Kind und Jahr	2400	
	<u>Abzug der Unterrichtszeit (Kind / Jahr)</u>	<u>-1040</u>	
	Zwischentotal	1360	
	Davon max. anspruchsberechtigter Anteil aufgrund der Erwerbspensen	<b>680</b>	50%

Das Ehepaar hat somit einen Anspruch für das Kleinkind pro Jahr von insgesamt 1200 und für das ältere Kind von 680 subventionierten Betreuungsstunden. Darüber hinaus gehende Betreuungsstunden muss das Ehepaar vollumfänglich selbst finanzieren.

#### § 5 Einschränkungen der Anspruchsberechtigungen

Mit Absatz 1 wird die Grundlage wird die Eigenverantwortlichkeit der Antragstellenden gefördert sowie die konsequente Handhabung des Reglements ermöglicht.

Mit Absatz 2 wird die Subventionierung von „familieninterner“ Kinderbetreuung bei Tagesfamilien ausgeschlossen.

#### § 6 Subventionsbeiträge

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung respektive Praxis orientiert sich der Subventionsbeitrag nicht mehr an den Tarifen der jeweiligen Betreuungsinstitution, sondern ist einheitlich und generell für alle Anspruchsberechtigten gleich.

Damit der Wettbewerb nicht verzerrt und die gemeindeeigenen Betreuungsangebote gleich behandelt werden, dürfen die externen Angebote nicht mehr kosten bzw. nicht höher subventioniert werden. Wie bei § 1 bereits erläutert, wurden aufgrund der unterschiedlichen Betreuungsintensität folgende zwei Subventionsansätze (Früh- / Primarschulbereich) gebildet:

Kinder im Frühbereich	CHF 12 pro effektive Betreuungsstunde
Kinder im Primarschulbereich	CHF 8 pro effektive Betreuungsstunde

Basis für die Festlegung der Subventionsbeiträge pro Stunde bilden die Vollkosten aus dem Bereich des Tageskindergartens. Damit wird dem Anspruch Rechnung getragen, dass externe Angebote nicht höher subventioniert werden dürfen als gleichwertige Angebote der Ge-

meinde. Der Tageskindergarten besteht seit einigen Jahren und verfügt über eine gute Auslastung. Somit kann die Datenqualität als angemessen beurteilt werden. Die Berechnung der Vollkosten erfolgte basierend auf der Erfolgsrechnung 2015.

Wie im Betreuungsbereich zu erwarten, machen die Personalkosten den grössten Anteil der Vollkosten aus. Da der Tageskindergarten in Räumlichkeiten der Gemeinde Allschwil integriert ist, bestehen keine Marktangaben über die Mietkosten. Deshalb werden in diesem Bereich die Empfehlungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft (BKSD) übernommen und 15% der Gesamtkosten (inkl. Verpflegung) einberechnet. Ebenfalls lassen sich aus der Finanzbuchhaltung keine genauen Angaben zu den Verwaltungskosten ableiten. Es werden für diesen Bereich 5% berücksichtigt. Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

<b>Vollkosten Tageskindergarten</b>	<b>CHF</b>
Löhne Betreuungspersonal	247'700
Löhne Führung	76'100
Kalkulatorische Allgemeine Verwaltungskosten 5%	24'300
<b>Total Lohnkosten</b>	<b>348'100</b>
Betriebsmaterial	8'100
Kalkulatorische Miete /Versicherung	72'900
<b>Total Vollkosten ohne Verpflegung</b>	<b>429'100</b>
Verpflegungskosten	56'800
<b>Total Vollkosten mit Verpflegung</b>	<b>485'900</b>
Total Anzahl erbrachte Stunden	52'400
Total Vollkosten pro Stunde ohne Verpflegung	8.19
<b>Total Vollkosten gerundet</b>	<b>8</b>

Im Frühbereich bestehen keine gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen als Grundlage für die Bestimmung der Vollkosten. Einerseits ist von tieferen Betriebskosten auszugehen, andererseits sind die Lohnkosten im Betreuungsbereich wesentlich höher. Insbesondere im Alter bis zu 18 Monaten schreibt der Kanton ein Betreuungsverhältnis von 1 zu 4 vor. Dass heisst, eine Betreuungsperson ist für maximal 4 Kinder zuständig. Beim Tageskindergarten besteht ein Betreuungsverhältnis von 1 zu 8. Aufgrund von diversen Berechnungen kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die effektiven Betreuungsvollkosten im Frühbereich durchschnittlich um etwa 50% höher sind und somit CHF 12 betragen. Insbesondere im Frühbereich, bei welchem in der Regel mehr Betreuungsstunden anfallen als beim Primarschulbereich (die Kinder gehen noch nicht in den Kindergarten respektive in die Schule), werden die Eltern somit stärker unterstützt.

Insgesamt resultieren somit folgende maximalen Subventionsbeiträge pro Kind und Jahr:

<u>Kategorie</u>	<u>max. Betreuungsanspruch</u>	<u>Ansatz in CHF</u>	<u>Betrag in CHF</u>
Kind im Frühbereich	2400 Stunden	12	28'800
Kind im Kindergarten	1520 Stunden (2400 – 880)	8	12'160
Kind in der Primarschule	1360 Stunden (2400 – 1040)	8	10'880

Als Anpassung an die bisherige Regelung bei den schulergänzenden Tagesstrukturen werden an die Kosten der Mahlzeiten keine Beiträge mehr gewährt. Damit wird die Vereinheitlichung der Subventionierung in einem weiteren Bereich erreicht.

### § 7 Abstufung der Subventionen nach Einkommen

Die Erklärungen zur Abstufung der Subventionen sind unter den Erläuterungen zum Anhang zu finden.

### § 8 Antrag auf Subventionen

Die Subventionen werden nur auf Antrag ausgerichtet. Aufgrund des Antrages prüft die Gemeindeverwaltung resp. die Abteilung Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich die Anspruchsberechtigung, ermittelt den Subventionssatz und erlässt eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

### § 9 Abrechnung der Subventionen

Grundsätzlich bezahlen die Anspruchsberechtigten die Rechnungen der Betreuungsinstitutionen und fordern den subventionierten Anteil bei der Gemeinde zurück. Im Einverständnis der Anspruchsberechtigten können die Betreuungsinstitutionen direkt mit der Gemeinde abrechnen. Dies wird insbesondere bei den Allschwiler Organisationen wahrscheinlich der Fall sein. Bei den gemeindeeigenen Betreuungsangeboten (Tagesfamilien) stellt die Gemeinde den Anspruchsberechtigten deren Anteil in Rechnung.

### § 13 Übergeordnete Gesetzgebung

Im Herbst 2015 stimmte das Baselbieter Stimmvolk dem Gegenvorschlag zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung zu. Nun steht noch die kantonale Abstimmung über die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung“ aus. Diese gelangt am 5. Juni 2016 zur Abstimmung. Die Inkraftsetzung der definitiven gesetzlichen Grundlage ist deshalb noch ungewiss. Sollte diese jedoch in Teilen dem vorliegenden Reglement widersprechen, so wird der entsprechende Passus im Reglement automatisch ausser Kraft gesetzt.

### § 14 Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt die bestehende rechtskräftige Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Tagesheime Allschwil nicht (Abs. 1). Da gegebenenfalls die schulergänzenden Tagesstrukturen (Tageskindergarten / Tagesschule Primarstufe) kurzfristig den Bedarf nicht vollständig decken können, werden bestehende Betreuungsverhältnisse im Sinne einer Übergangslösung weiterhin subventioniert.

### § 15 Inkrafttreten

Da ab 1. April 2016 infolge der Kündigung der Leistungsvereinbarung betreffend Tagesfamilien und private Tagesheime die gesetzliche Grundlagen zur Ausrichtung von Subventionen für die Kinderbetreuung fehlt, ist eine rückwirkende Inkraftsetzung zwingend erforderlich.

### Anhang (Subventionsschlüssel)

Der Subventionsschlüssel definiert gestützt auf § 7 des FEB-Reglements die Grenzwerte sowie die Abstufung zwischen diesen. Nur Personen, welche ein massgebliches Einkommen unter dem maximalen Grenzwert aufweisen, erhalten Subventionen. Da mit dem vorgeschlagenen Modell keine Objektfinanzierung stattfindet, werden keine Subventionen nach dem Giesskannenprinzip ausgerichtet. Damit wird verhindert, dass auch gutverdienende oder nicht anspruchsberechtigte Eltern weiterhin subventioniert werden.

Zudem wurde auch der sozialhilferechtliche Schwellenwert bei der Definition des unteren Grenzwertes (CHF 58'000) berücksichtigt. Es darf nicht lukrativer sein, von der Sozialhilfe zu leben als einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Geschwisterrabatte sind bereits in der Ermittlung des massgebenden Einkommens berücksichtigt und müssen durch den Subventionsschlüssel nicht mehr berücksichtigt werden. Somit werden Familien nicht mehr „bestraft“, wenn die Kinder in unterschiedlichen Institutionen betreut werden.

Der Subventionsschlüssel weist eine lineare Abstufung auf, da Personen mit einem Einkommen unter dem minimalen Grenzwert zu 100% subventioniert werden respektive eine degressive Abstufung unbegründet wäre.

Die Gemeinde Binningen subventioniert bis zu einem relevanten Einkommen von CHF 100'000. Basel-Stadt subventioniert je nach Familiengrösse Einkommen von CHF 150'000 bis CHF 170'000. Grundlage für die Festsetzung auf den Maximalbetrag CHF 128'000 waren einerseits Berechnungsbeispiele, die gezeigt haben, dass auch bei relevanten Haushaltseinkommen von CHF 100'000 bis CHF 128'000 (i.d.R. Doppelverdiener mit tiefen bis mittleren Einkommen) die Betreuungskosten das Familienbudget verhältnismässig stark belasten; andererseits ist die Gemeinde Allschwil nicht genügend finanzstark, um auch höhere Einkommen zu subventionieren. Die Steueremehrerträge, welche auf Gemeindeebene zusätzlich generiert werden, decken in der Regel die Subventionskosten zumindest kurz- und mittelfristig nicht.

### 3. Organisation Tagesfamilien

---

Wie eingangs erwähnt, kündigte die Stiftung Tagesheime Allschwil (STTA) die Leistungsvereinbarung bezüglich den Tagesfamilien sowie den privaten Tagesheimen per 31.12.2015. In gegenseitiger Übereinkunft wurde die Auflösung auf den 31.03.2016 verschoben.

Im Dezember 2015 hat die STTA deshalb alle die Tagesfamilien betreffenden Arbeits- und Betreuungsverträge gekündigt. Dadurch war die Gemeinde gefordert, per 01.04.2016 eine neue Lösung zu suchen, da ab diesem Datum keine gültigen Verträge mehr vorhanden sind und auch keine entsprechende reglementarischen Grundlagen für die Ausrichtung von Subventionen für Tagesfamilien und die privaten Tagesheime bestehen.

#### **Tagesfamilien als gemeindeeigenes Angebot**

Um das Tagesfamilienangebot ab 01.04.2016 sicher zu stellen, hat der Gemeinderat folgende Organisationsformen für die Tagesfamilien überprüft.

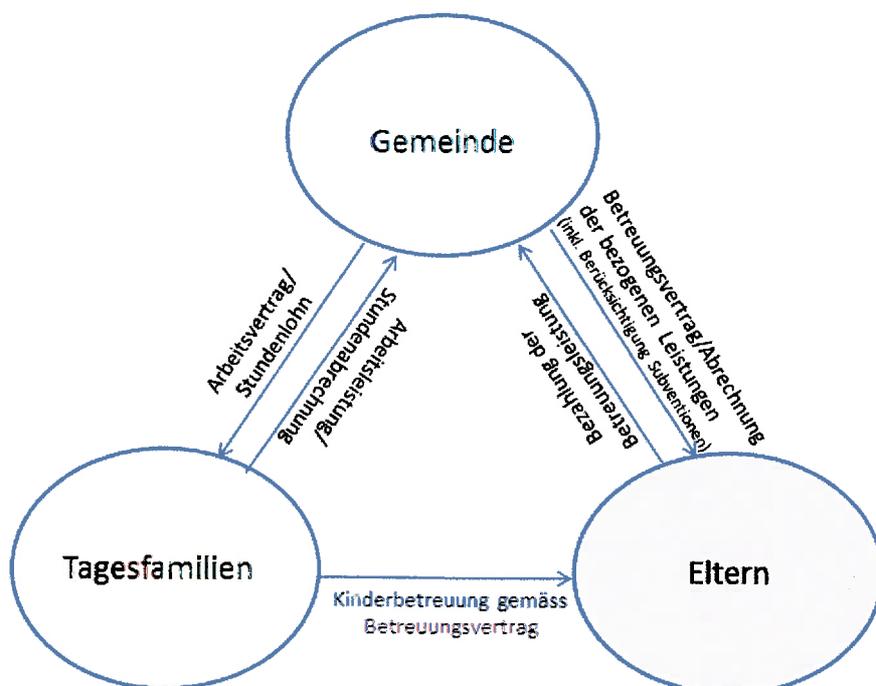
- *Überführung des Tagesfamilienangebots Allschwil in eine bestehende Tageselternorganisation*  
Aufgrund der Anzahl der Tagesfamilien in Allschwil ist eine Überführung in eine andere Organisation nicht ohne weiteres möglich, da der zusätzliche Aufwand vermutlich kurzfristig von keinem anderen Tageselternverein aufgefangen werden kann. Die Schaffung von weiteren Betreuungsplätzen in Allschwil wird von einer Organisation, die nicht in Allschwil verankert ist, vermutlich weniger aktiv betrieben. Die Subventionsprüfungen und -zahlungen müssten trotzdem von der Gemeinde aus bearbeitet werden.

- **Tageseltern als selbständig Erwerbende**  
Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Betreuungsplätze reduzieren werden, wenn der Aufwand bzw. die Hürde, sich als Tageseltern zur Verfügung zu stellen, grösser wird. Zudem ist der Kontrollaufwand für die Gemeinde und das Risiko für allfällige AHV-Nachzahlungen sehr hoch, da die meisten Tageseltern keiner anderen selbständigen Tätigkeit nachgehen. Die Vermittlungs- und Subventionsstelle müsste trotzdem von der Gemeindeverwaltung betrieben werden; eine gesamtheitliche Steuerung der Kinderbetreuungsangebote und Qualitätssicherung des Angebots würde sehr schwierig zu bewerkstelligen sein.
- **Übernahme Tagesfamilienbetreuung als gemeindeeigenes Angebot**  
Damit das Angebot der Betreuung durch Tagesfamilien auch weiterhin in guter Qualität und ausreichender Quantität gewährleistet werden kann, hat sich der Gemeinderat entschieden, die Tagesfamilien in ein gemeindeeigenes Angebot zu überführen. Dies bedeutet, dass die Tagesfamilien per 01.04.2016 direkt von der Gemeinde angestellt werden und die Leitung, Vermittlung, Qualitätssicherung, Fakturierung und Subventionierung im Zusammenhang mit den Tagesfamilien durch die Gemeindeverwaltung gewährleistet wird. Dies hat einerseits den Vorteil, dass die Aufgaben von einer zentralen Stelle aus bearbeitet werden können und andererseits die Gemeinde so eine flächendeckende Koordination der Kinderbetreuungsangebote bzw. eine zentrale Anlaufstelle für Familien anbieten kann.

Die Tageseltern werden privat-rechtlich im Stundenlohn von der Gemeinde angestellt. Für die geleisteten Stunden erhalten sie gegen ihren Stundenrapport einen Stundenlohn ausbezahlt. Die abgebenden Eltern vereinbaren mit der verantwortlichen Stelle der Gemeinde und den entsprechenden Tagesfamilien Betreuungsverträge und erhalten für die geleisteten Betreuungsstunden sowie die Verpflegung eine Rechnung abzüglich allfälliger Subventionen.

Unten stehend sind die Verantwortlichkeiten und Prozesse der neuen Organisation „Tagesfamilienbetreuung als gemeindeeigenes Angebot“ grafisch dargestellt.

Grafik: Verantwortlichkeiten und Prozesse bei der neuen Organisation „Tagesfamilien“



Für die Anstellung der Betreuungspersonen Tagesfamilien sollen Kriterien ausgearbeitet werden. Dazu werden die Rahmenqualitätsstandards von kibesuisse (Dachverband Kinderbetreuung Schweiz) herangezogen. Wie auch bei den anderen Gemeindemitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen die Tagesfamilien zwingend einen erweiterten Strafregisterauszug beibringen. Ferner müssen sie die Grundausbildung für Tagesmütter und Tagesväter absolviert haben.

Die Gemeinde schliesst sich als Aktivmitglied beim Verband der Tagesfamilien Nordwestschweiz und dem Dachverband kibesuisse an. Damit wird die Gemeinde Allschwil zukünftig als offizielle eigene Tagesfamilienorganisation auftreten.

### Neuer Lohn Tagesfamilien

Bisher wurde jede Betreuungsstunde bei den Tagesfamilien auch bei „Selbstzahlern“, d.h. bei Familien, die aufgrund ihres Einkommens keinen Anspruch auf Subventionen haben, zusätzlich subventioniert.

Als Beispiel dazu zahlten die abgebenden Eltern pro Betreuungsstunde bei den Tagesfamilien CHF 11.20; den Tagesfamilien hingegen wurde ein Bruttolohn von CHF 11.65 pro Betreuungsstunde und Kind entschädigt. Die Kosten für die Leitung und Vermittlung sowie für die Administration, Fakturierung und Subventionsberechnung hat die Gemeinde der STTA noch zusätzlich abgegolten.

Im Zuge des hohen Spardrucks und als Gleichbehandlung zu den anderen Allschwiler Kinderbetreuungsangeboten, die gemäss Genereller Leistungsüberprüfung (ER-Auftrag) zukünftig für „Selbstzahler“ ebenfalls kostendeckend ausgestaltet werden sollen, musste die Tarif-/Lohngestaltung des Tagesfamilienangebots näher angeschaut werden.

Dazu wurden Vergleiche mit anderen Tagesfamilienorganisationen herangezogen; dabei wurde festgestellt, dass die Tagesfamilien in Allschwil im Vergleich bisher einen höheren Stundenlohn erhalten haben.

Damit die Tarife pro Betreuungsstunde für die abgebenden Eltern nur adäquat (von CHF 11.20 auf CHF 12.00 pro Betreuungsstunde/pro Kind) angepasst werden müssen, hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, die Stundenlöhne für die Tageseltern den gängigen Stundenlöhnen für Tagesfamilien anzunähern.

Unten stehend ein Vergleich der Bruttolöhne (inkl. Spesenpauschale ohne Erziehungszulage). Der Vergleich bezieht sich auf die Betreuung von Kindern ab 18 Monaten.

*Tabelle: Vergleich der Bruttolöhne (inkl. Spesenpauschale ohne Erziehungszulage) mit anderen Tagesfamilienorganisationen*

Organisation	Allschwil neu	STTA bisher	kibesuisse (Empfehlung Dachverband Tagesfamilien Schweiz)	Tagesfamilien Oberes Baselbiet	Tagesfamilien Basel-Stadt
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Bruttolohn (inkl. Spesen ohne Erziehungszulage)*	8.95	11.65	7.80-8.00	8.00	7.00

\* Die Stundenlöhne beziehen sich auf Personen bis 50 Jahre; danach wird der Bruttolohn aufgrund der höheren Ferienzulage etwas höher.

Für berechnete Personen wird von der Gemeinde Allschwil zusätzlich eine Erziehungszulage von CHF 0.80 pro Betreuungsstunde/pro betreutes Kind entrichtet, so dass Tagesfamilien mit Erziehungszulage auf einen Bruttostundenlohn von CHF 9.75 kommen. Die Erziehungszulage war bisher im Arbeitsvertrag der STTA nicht vorgesehen.

Werden drei Kinder parallel betreut, verdreifacht sich auch der Bruttostundenlohn. Dabei ist wichtig zu wissen, dass kibesuisse (Tagesfamilien Schweiz) in den Qualitätsrichtlinien die gleichzeitige Anwesenheit von drei Tageskindern über die gesamte Wochenarbeitszeit als 100%-Pensum deklariert.

Analog der kantonalen Vorgaben dürfen ab einer gewissen Dauer maximal fünf Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreut werden.

#### 4. Neue Verwaltungsabteilung Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)

---

Per 01.04.2016 sind die Aufgaben der Stiftung Tagesheime Allschwil betreffend Sicherstellung des Tagesfamilienangebots an die Gemeinde übergegangen. Die Betreuungspersonen Tagesfamilien werden von der Gemeinde im Stundenlohn privat-rechtlich angestellt. Ab diesem Zeitpunkt wird auch das Subventionswesen der privaten Tagesheime von der Gemeinde aus gesteuert (Tagesfamilien und private Tagesheime: insgesamt ca. 250 Betreuungsplätze). Per 01.01.2017 folgen mit dem geplanten Konzeptwechsel die Aufgaben für das gesamte Subventionswesen für alle FEB-Betreuungseinrichtungen (zurzeit zusätzlich insgesamt ca. 400 Betreuungsplätze).

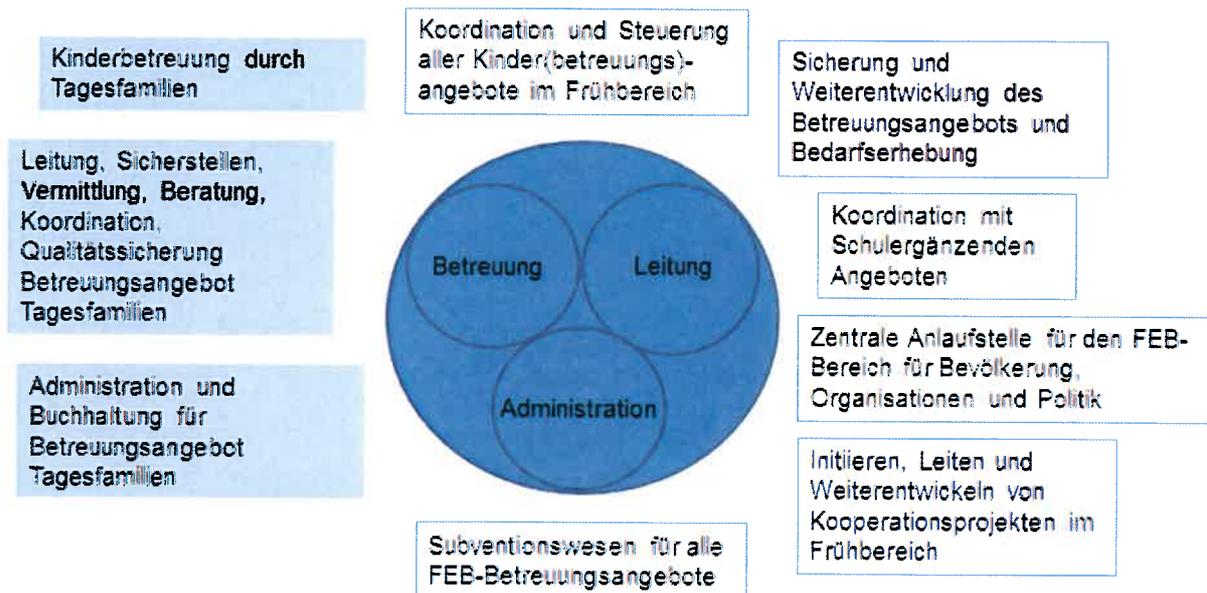
Parallel dazu soll gemäss dem Famex-Konzept eine zentrale Anlauf-, Beratungs- und Informationsstelle für Kinder im Vorschulbereich geschaffen werden.

Es ist zu erwarten, dass der Bedarf aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und dem damit einhergehenden Ruf nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf stetig steigen wird.

Für die Umsetzung der organisatorischen und reglementarischen Erneuerungen wie der gemeindeeigenen Tagesfamilienorganisation und dem FEB-Reglement hat der Gemeinderat eine neue Verwaltungsabteilung „Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)“ geschaffen. Diese soll aufgrund der fachlichen Nähe zu den weiteren (Betreuungs-) Angeboten für Kinder und Jugendliche und insbesondere zur Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen ab 01.04.2016 neu der Hauptabteilung Bildung – Erziehung – Kultur angegliedert werden. Bisher war der Bereich Kinderbetreuung im Vorschulalter der Hauptabteilung Soziale Dienste – Gesundheit zugeordnet.

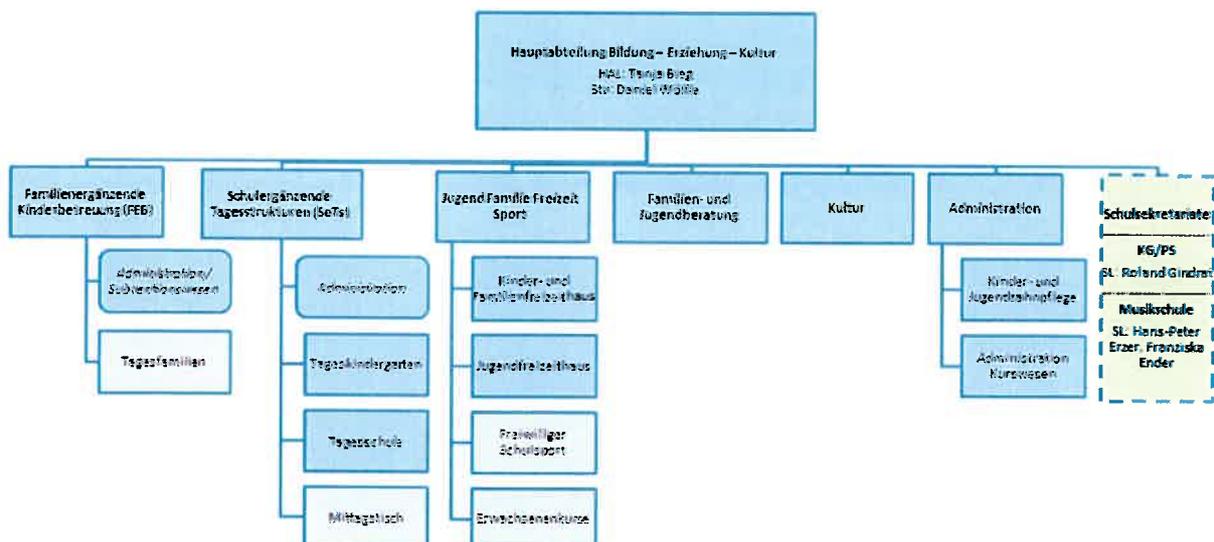
Die Aufgaben sowie die Struktur der neuen Abteilung Familienergänzende Kinderbetreuung sind unten stehend zusammenfassend grafisch dargestellt.

Grafik: Anforderungen an Abteilung Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)



Die Positionierung der Abteilung Familienergänzende Kinderbetreuung innerhalb der Hauptabteilung Bildung – Erziehung – Kultur ist in folgendem Organigramm dargestellt.

Grafik: Organigramm der Hauptabteilung Bildung – Erziehung – Kultur per 01.04.2016



Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dieser neuen Abteilung eine leistungsstarke und gesamtheitliche Organisation geschaffen zu haben, die nicht nur kosteneffizient ist, sondern auch für die Bevölkerung einen Mehrwert bietet. Bisher wurden die Aufgaben im FEB-Bereich von unterschiedlichen Stellen bearbeitet; eine einheitliche Koordination, eine zentrale Anlaufstelle oder klare Verantwortlichkeiten gab es nicht. Ein Teil der Aufgaben, wie z.B. die Vermittlung der Tagesfamilien oder Teile des Abrechnungs- und Subventionswesens, wurden extern eingekauft. Der Gemeinderat ist mittlerweile zur Überzeugung gelangt, dass kostensensible Aufgaben wie z.B. das Subventionswesen inskünftig zwingend von der Gemeinde bearbeitet werden müssen.

## 5. Antrag

---

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

### **zu beschliessen:**

1. Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung / FEB-Reglement inkl. Anhang wird beschlossen.
2. Der Einwohnerrat nimmt die Ausführungen zu den Änderungen der Verwaltungsorganisation respektive zur sofortigen Schaffung der Abteilung „Familienergänzende Kinderbetreuung“ und der damit verbundenen teilweisen Kostenverschiebung von Beiträgen an private Organisationen (3636) in den Personalaufwand (3010 etc.) in der Rechnung 2016 zustimmend zur Kenntnis.

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 ist zu publizieren und unterliegt dem fakultativen Referendum.

**GEMEINDERAT ALLSCHWIL**  
Präsidentin                      Verwalter

Nicole Nüssli-Kaiser              Dieter Pfister



**EINWOHNERGEMEINDE**

---

## **Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung / FEB-Reglement**

**vom 99. Xxx 2016**

Version: Beilage zum Bericht vom 06.04.2016 an den ER

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Betreuungsinstitutionen.....	3
§ 3 Anspruchsvoraussetzungen auf Subventionen .....	3
§ 4 Umfang der Anspruchsberechtigung .....	4
§ 5 Einschränkung der Anspruchsberechtigung.....	4
§ 6 Subventionsbeiträge .....	5
§ 7 Abstufung der Subventionen nach Einkommen .....	5
§ 8 Antrag auf Subventionen.....	5
§ 9 Abrechnung der Subventionen.....	5
§ 10 Härtefälle.....	6
§ 11 Rechtsmittel .....	6
§ 12 Untergeordnete Bestimmungen .....	6
§ 13 Übergeordnete Gesetzgebung .....	6
§ 14 Übergangsbestimmungen .....	7
§ 15 Inkrafttreten.....	7
Anhang 1.....	8

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 46 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)<sup>1</sup> sowie das Gesetz über die familienergänzende Betreuung<sup>2</sup>, beschliesst:

## **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup>Mit diesem Reglement soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

<sup>2</sup>Alle Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

<sup>3</sup>Das Reglement regelt die Beiträge der Gemeinde für die familienergänzende Kinderbetreuung im Früh- und Primarschulbereich. Der Frühbereich umfasst Kinder nach Vollendung des 3. Lebensmonats bis zur Einschulung in den Kindergarten. Zum Primarschulbereich gehören Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

## **§ 2 Betreuungsinstitutionen**

<sup>1</sup>Als Betreuungsinstitutionen dieses Reglements gelten

- a) Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder die in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Allschwil stehen.
- b) Kindertagesstätten, welche gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekinder<sup>3</sup> eine Bewilligung haben.

<sup>2</sup>Für den Frühbereich müssen sowohl der rechtliche Sitz respektive Wohnsitz der Betreuungsinstitution wie auch der Betreuungsort in den Kantonen Basel-Land oder Basel-Stadt befinden.

<sup>3</sup>Für den Primarschulbereich muss sich der Betreuungsort in Allschwil befinden.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Betreuungsinstitutionen ausschliessen.

## **§ 3 Anspruchsvoraussetzungen auf Subventionen**

<sup>1</sup>Personen mit Kindern im Früh- und Primarschulbereich haben Anspruch auf Subventionsbeiträge an die Betreuung, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- a) Die Person/en und das Kind oder die Kinder in Allschwil niedergelassen sind und
- b) die kumulative Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten, welche in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft (mindestens zwei Jahre gemeinsamer Wohnsitz und/oder gemeinsames Kind) leben, mindestens 100% beträgt, oder

---

<sup>1</sup> SGS 180

<sup>2</sup> In der Volksabstimmung vom 5. November 2015 beschlossen; vom Regierungsrat noch nicht in Kraft gesetzt.

<sup>3</sup> SGS 211.222.338

c) die soziale Indikation für die familienergänzende Betreuung durch die Sozialhilfe- oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt ist.

<sup>2</sup>Dem Arbeitspensum werden berufliche Massnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Eingliederung angerechnet.

<sup>3</sup>Im Primarschulbereich wird eine Betreuung ausserhalb des gemeindeeigenen schulergänzenden Angebots nur dann subventioniert, wenn beim gemeindeeigenen schulergänzenden Angebot kein Betreuungsplatz verfügbar ist oder wenn in begründeten Fällen dieses Angebot nicht beansprucht werden kann.

#### **§ 4 Umfang der Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup>Subventionsbeiträge werden bei kumulierten Arbeitspensum nur für den Anteil ausgerichtet, welcher über 100% liegt respektive bei Alleinerziehenden bis maximal zum effektiven Arbeitspensum.

<sup>2</sup>Pro Schuljahr (1. August – 31. Juli) beträgt der maximale Anspruch 2400 subventionierte Betreuungsstunden, jedoch maximal 48 Wochen pro Jahr und maximal 50 Stunden pro Woche.

<sup>3</sup>Die Unterrichtszeit gilt nicht als Betreuungszeit; für Kindergartenkinder wird der maximale Anspruch gemäss Ziffer 2 pauschal um 880 Stunden und für Primarschulkinder um 1040 Stunden reduziert.

<sup>4</sup>Unterjährig beginnende oder endende Betreuungsverhältnisse werden pro rata temporis berechnet.

<sup>5</sup>Die Berechnung der Beiträge beschränkt sich auf die effektive Betreuungszeit; reservierte nicht beanspruchte Betreuungsstunden sind nicht subventionsberechtigt.

<sup>6</sup>Die Höhe der Subventionen entspricht maximal denjenigen von den Anspruchsberechtigten effektiv zu tragenden Betreuungskosten.

#### **§ 5 Einschränkung der Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup>Reichen die Subventionsberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig ein oder machen nachweislich falsche Angaben, so können die Subventionen verweigert, gekürzt oder zurück gefordert werden.

<sup>2</sup>Ein Anspruch auf eine subventionsberechtigte Betreuung durch eine Tagesfamilie besteht nicht, wenn

a) die Betreuungsperson der Tagesfamilie ein Elternteil, Grosselternteil, mit der erziehungsberechtigten Person verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft, gefestigter Lebensgemeinschaft (mind. zwei Jahre gemeinsamer Wohnsitz und/oder gemeinsames Kind), oder im gleichen Haushalt lebt.

- b) die Betreuungsperson der Tagesfamilie Stiefelternteil, Stiefgeschwister oder Stiefkind der/des Erziehungsberechtigten ist.

## **§ 6 Subventionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die maximalen Subventionsbeiträge pro Betreuungsstunde betragen für:

Kinder im Vorschulalter	CHF	12.00
Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen	CHF	8.00

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Subventionsbeiträge im Rahmen der allgemeinen Veränderungen (Teuerung, Gesetzesänderungen etc.) jährlich auf den Schuljahreswechsel hin anzupassen.

<sup>3</sup>An die Kosten der Mahlzeiten werden keine Beiträge gewährt.

## **§ 7 Abstufung der Subventionen nach Einkommen**

<sup>1</sup>Die Beiträge an die familienergänzende Betreuung sind einkommensabhängig.

<sup>2</sup>Die Berechnung des für die Ausrichtung von Subventionen massgebenden Einkommens richtet sich nach dem Reglement über die einkommensabhängigen Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil vom 99. Xxx 2016.

<sup>3</sup>Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 58'000 werden 100% der gemäss § 6 Abs. 1 und 2 definierten Subventionen ausgerichtet. Danach reduziert sich der Subventionsatz pro CHF 1'000 massgebendes Einkommen linear und endet bei einem massgebenden Einkommen von CHF 128'000 (siehe Anhang 1).

## **§ 8 Antrag auf Subventionen**

<sup>1</sup>Anspruchsberechtigte melden ihren Subventionsanspruch der Gemeindeverwaltung mit entsprechendem Anmeldeformular und den geforderten Unterlagen vor Inanspruchnahme der subventionierten Betreuung an.

<sup>2</sup>Nach Eingang der Anmeldung prüft die dafür zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung die Anspruchsberechtigung und berechnet die Höhe des Subventionsanspruchs. Sie erlässt eine entsprechende Verfügung.

<sup>3</sup>Subventionen werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Anmeldung geleistet. Eine rückwirkende Gewährung von Subventionen ist nicht möglich.

## **§ 9 Abrechnung der Subventionen**

<sup>1</sup>Die Beiträge werden den Anspruchsberechtigten gestützt auf die von ihnen eingereichten Rechnungen der Betreuungsinstitutionen innert 30 Tagen ausbezahlt.

<sup>2</sup>Die Rechnungen können mindestens monatlich und höchstens halbjährlich eingereicht werden. Ein Subventionsanspruch für eine Rechnung, deren Rechnungsdatum älter als 6 Monate ist, verfällt.

<sup>3</sup>Die Rechnungen der Institutionen müssen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes, effektiv wöchentlich geleistete Betreuungsstunden pro Kind und die Abrechnungsperiode. Die Verpflegungskosten sind gesondert auszuweisen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde erhält das Recht, bei den Betreuungsinstitutionen stichprobenweise die Angaben der eingereichten Rechnungen zu überprüfen.

<sup>5</sup>Bei gemeindeeigenen Betreuungsangeboten werden die Subventionsbeiträge bei der Rechnungsstellung an die Anspruchsberechtigten direkt in Abzug gebracht.

<sup>6</sup>Auf Gesuch der Betreuungsinstitution und mit schriftlichem Einverständnis der Anspruchsberechtigten können die Subventionsbeiträge direkt mit den Betreuungsinstitutionen abgerechnet werden.

## **§ 10 Härtefälle**

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat auf Antrag ausnahmsweise sowie zu Gunsten der gesuchstellenden Person/en von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

## **§ 11 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## **§ 12 Untergeordnete Bestimmungen**

Die Details zu diesem Reglement regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

## **§ 13 Übergeordnete Gesetzgebung**

Mit Inkraftsetzung einer kantonalen Gesetzgebung über die familienergänzende Betreuung werden diejenigen kommunalen Bestimmungen, die im Widerspruch dazu stehen, ausser Kraft gesetzt.

## **§ 14 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Für Betreuungsinstitutionen, welche zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Allschwil haben, gilt bis zu deren Ablauf dieses Reglement nicht.

<sup>2</sup>Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements bestehende Betreuungsverhältnisse sind auch dann subventionsberechtigt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss § 3 Abs. 3 nicht erfüllt sind.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL rückwirkend am 01.04.2016 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am \_\_\_\_\_ beschlossen worden.

**IM NAMEN DES EINWOHNERRATES**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

## Anhang 1

## Subventionstabelle für familienergänzende Kinderbetreuung

Ansatz pro h <b>8</b> CHF			Ansatz pro h <b>12</b> CHF		
Abstufung	1'000				
massgebliches Einkommen	%	Subvention pro Betreuungsstunde	massgebliches Einkommen	%	Subvention pro Betreuungsstunde
57'000	100.00	8.00	57'000	100.00	12.00
58'000	98.59	7.90	58'000	98.59	11.85
59'000	97.18	7.75	59'000	97.18	11.65
60'000	95.77	7.65	60'000	95.77	11.50
61'000	94.37	7.55	61'000	94.37	11.30
62'000	92.96	7.45	62'000	92.96	11.15
63'000	91.55	7.30	63'000	91.55	11.00
64'000	90.14	7.20	64'000	90.14	10.80
65'000	88.73	7.10	65'000	88.73	10.65
66'000	87.32	7.00	66'000	87.32	10.50
67'000	85.92	6.85	67'000	85.92	10.30
68'000	84.51	6.75	68'000	84.51	10.15
69'000	83.10	6.65	69'000	83.10	9.95
70'000	81.69	6.55	70'000	81.69	9.80
71'000	80.28	6.40	71'000	80.28	9.65
72'000	78.87	6.30	72'000	78.87	9.45
73'000	77.46	6.20	73'000	77.46	9.30
74'000	76.06	6.10	74'000	76.06	9.15
75'000	74.65	5.95	75'000	74.65	8.95
76'000	73.24	5.85	76'000	73.24	8.80
77'000	71.83	5.75	77'000	71.83	8.60
78'000	70.42	5.65	78'000	70.42	8.45
79'000	69.01	5.50	79'000	69.01	8.30
80'000	67.61	5.40	80'000	67.61	8.10
81'000	66.20	5.30	81'000	66.20	7.95
82'000	64.79	5.20	82'000	64.79	7.75
83'000	63.38	5.05	83'000	63.38	7.60
84'000	61.97	4.95	84'000	61.97	7.45
85'000	60.56	4.85	85'000	60.56	7.25
86'000	59.15	4.75	86'000	59.15	7.10
87'000	57.75	4.60	87'000	57.75	6.95
88'000	56.34	4.50	88'000	56.34	6.75
89'000	54.93	4.40	89'000	54.93	6.60
90'000	53.52	4.30	90'000	53.52	6.40
91'000	52.11	4.15	91'000	52.11	6.25

92'000	50.70	4.05	92'000	50.70	6.10
93'000	49.30	3.95	93'000	49.30	5.90
94'000	47.89	3.85	94'000	47.89	5.75
95'000	46.48	3.70	95'000	46.48	5.60
96'000	45.07	3.60	96'000	45.07	5.40
97'000	43.66	3.50	97'000	43.66	5.25
98'000	42.25	3.40	98'000	42.25	5.05
99'000	40.85	3.25	99'000	40.85	4.90
100'000	39.44	3.15	100'000	39.44	4.75
101'000	38.03	3.05	101'000	38.03	4.55
102'000	36.62	2.95	102'000	36.62	4.40
103'000	35.21	2.80	103'000	35.21	4.25
104'000	33.80	2.70	104'000	33.80	4.05
105'000	32.39	2.60	105'000	32.39	3.90
106'000	30.99	2.50	106'000	30.99	3.70
107'000	29.58	2.35	107'000	29.58	3.55
108'000	28.17	2.25	108'000	28.17	3.40
109'000	26.76	2.15	109'000	26.76	3.20
110'000	25.35	2.05	110'000	25.35	3.05
111'000	23.94	1.90	111'000	23.94	2.85
112'000	22.54	1.80	112'000	22.54	2.70
113'000	21.13	1.70	113'000	21.13	2.55
114'000	19.72	1.60	114'000	19.72	2.35
115'000	18.31	1.45	115'000	18.31	2.20
116'000	16.90	1.35	116'000	16.90	2.05
117'000	15.49	1.25	117'000	15.49	1.85
118'000	14.08	1.15	118'000	14.08	1.70
119'000	12.68	1.00	119'000	12.68	1.50
120'000	11.27	0.90	120'000	11.27	1.35
121'000	9.86	0.80	121'000	9.86	1.20
122'000	8.45	0.70	122'000	8.45	1.00
123'000	7.04	0.55	123'000	7.04	0.85
124'000	5.63	0.45	124'000	5.63	0.70
125'000	4.23	0.35	125'000	4.23	0.50
126'000	2.82	0.25	126'000	2.82	0.35
127'000	1.41	0.10	127'000	1.41	0.15
128'000	0.00	0.00	128'000	0.00	0.00